

26. Juni 2013

ERZ C

0 8 8 4

Einlage 2013 in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln

1. Gegenstand

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. Juni 2012 das totalrevidierte kantonale Kulturförderungsgesetz genehmigt. Mit der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung hat der Regierungsrat am 7. November 2012 einen ersten Teil der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Kulturförderungsgesetz beschlossen.

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur ab 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Bis die Umsetzung des Gesetzes auf regionaler Ebene geregelt ist, werden die Beiträge an Kulturinstitutionen, die keinen in einer Verordnung festgehaltenen Anspruch auf Subventionen haben, aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Damit die Beiträge an diese Kulturinstitutionen sowie an kulturelle Projekte im 2013 bezahlt werden können, ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus allgemeinen Staatsmitteln in der Höhe von CHF 4.5 Mio. notwendig. Im Jahr 2013 nicht verwendete Mittel verbleiben im Fonds und werden bei der neuen Fondsspeisung entsprechend berücksichtigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11),
- Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung und die Kulturkommissionen vom 7. November 2012 (OKKV; BSG 423.111.1).

3. Antrag

Für die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 4.5 Mio. beantragt.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

